

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–)
vom 02.12.2021**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. November 2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung –VGS–) vom 16. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Die folgenden ausgewiesenen Verwaltungsgebühren werden zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz für Wasserlieferungen 7 % und für sonstige Leistungen 19 %.

Mit (*) gekennzeichnete Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (netto)	Gebühr (brutto) inkl. 7 % MwSt.	Gebühr (brutto) inkl. 19 % MwSt.
1.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 der Wasserversorgungssatzung			
	- für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand	97,55 €	104,38 €	
	- für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung	193,55 €	207,10 €	
2.	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten gemäß § 14 der Wasserversorgungssatzung	62,68 €	67,07 €	
3.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses gemäß § 12 Abs. 1, Ziff. 1. der Wasserversorgungssatzung	26,28 €	28,12 €	

4.	Zählerwechsel wegen Beschädigung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung	62,68 €	67,07 €	
5.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Wasserversorgungssatzung (auch Stilllegungsauftrag)	125,00 €		148,75 €
6.	Stilllegung eines Hausanschlusses zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch oder endgültig, nach Befreiung gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung; Auslagen für die zusätzlich erforderlichen Bauleistungen werden gesondert berechnet	32,30 €	34,56 €	
7.	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 Abs. 1 und 3 der Wasserversorgungssatzung			
	- Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang	73,55 € (*)		
	- Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	73,55 € (*)		
8.	Stichtagsabrechnung auf Kundenwunsch	10,80 €		12,85 €
9.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)	Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) (*)		
10.	Androhung der Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	10,80 € (*)		
11.	Nicht vollzogene Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung: Mitarbeiter des WBV führen die beabsichtigte Sperrung nicht durch, wenn die ausstehende Abgabenschuld vor Ort bezahlt wird	20,80 € (*)		
12.	Sperrung eines Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	49,00 € (*)		
13.	Öffnung eines gesperrten Hausanschlusses gemäß § 24 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung	26,56 €	28,42 €	

14.	Versenden der Verbandssatzung, der Wasserversorgungssatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung und der Verwaltungsgebührensatzung in Kopie	6,35 €		7,56 €
15.	Kopien anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,14 €		0,17 €
16.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	26,50 €		31,54 €
17.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen, - wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden	53,80 €		64,02 €
	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	81,05 €		96,45 €
18.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Leitungen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	59,50 €		70,81 €
19.	Genehmigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Leitungen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	72,80 €		86,63 €
20.	Zusätzliche Information zur Wasserbeschaffenheit nach DIN 50930/6 (auf Kundenwunsch)	32,55 €		38,73 €
21.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	40,00 € bis 80,00 € zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer		
22.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG MV in Verbindung mit der Informationskostenverordnung (IFGKost M-V) (*)		

2. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren

teilweise oder ganz zu erstatten. Die Kosten, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Wittenburg, den 02.12.2021

Hersel
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.